

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 17. Juli 1981 in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW, S.475 / SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW, S.712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW, S. 268) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 17. Dezember 1981 hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 16. Juli 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlußbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a. bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
 - b. bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 20 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 30 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 50 |
| 5. für jedes weitere Geschoß: | zusätzlich 10. |
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
- (4) Die nach Absatz 2 genannten %-Punkte erhöhen sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 2 genannten %-Punkte um 30 für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugenommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlußbeitrag beträgt brutto 1,92 Euro/qm (1,79 Euro/qm zzgl. 7 % MwSt.) der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
- § 2 Abs. 2 mit dem tatsächlichen Anschluß
 - § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis

Cbm	Euro netto	zzgl. 7 % MwSt.	Euro brutto
5	3,07	0,21	3,28
10	6,14	0,43	6,57
20	12,27	0,86	13,13

je Monat.

Bei einer Nennleistung über 20 cbm berechnet sich die Grundgebühr je Monat nach dem Nenndurchmesser des Wasserzählers:

DN	Euro netto	zzgl. 7 % MwSt.	Euro brutto
50	38,35	2,68	41,03
80	61,36	4,30	65,66
100	76,69	5,37	82,06

Bei erstmaligem Einbau des Wassermessers bis einschließlich 14. Kalendertag eines Monats wird die Grundgebühr für den vollen Kalendermonat erhoben, bei Einbau des Wassermessers ab 15. Kalendertag eines Monats entfällt die Erhebung der Grundgebühr für diesen Kalendermonat.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,86 Euro brutto (1,74 Euro zzgl. 7 % MwSt.)

§ 9 Wassergebühr bei Fehlen der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Wasseranschlüsse, die auf Antrag vor Bezug des Bauvorhabens hergestellt werden, gelten als Bauwasseranschlüsse.
- (2) Für die Erstellung des Anschlusses gem. Absatz 1 incl. evtl. entnommener Wassermenge wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 82,06 Euro brutto (76,69 Euro zzgl. 7 % MwSt.) erhoben.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt und mit dem in § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Gebührensatz je cbm abgerechnet.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (5) Beim Ausleihen eines Standrohres zur Wasserentnahme aus den Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung ist eine Hinterlegungsgebühr von 1.000,00 Euro zu entrichten. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,92 Euro brutto (1,79 Euro zzgl. 7 % MwSt.) je angefangenen Kalendertag.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahme-Einrichtung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Die Gemeinde lässt die Wassermesseinrichtungen jährlich ablesen. Aus den Ablesewerten wird der Wasserverbrauch für das jeweilige Wirtschaftsjahr ermittelt. Lässt die Gemeinde die Wassergebühr durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandsatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Erstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Erstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze betragen - für einen Leitungsdurchmesser bis DN 40 (1 1/2 ") -

875,34 Euro brutto (818,07 Euro zzgl. 7 % MwSt.) als Grundbetrag zzgl.
65,66 Euro brutto (61,36 Euro zzgl. 7 % MwSt.) je lfd. Meter Leitungslänge

gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wassermesser. Angefangene Dezi-Meter werden jeweils voll berechnet.
- (3) Hausanschlussleitungen mit größerer Nennweite sowie Aufwendungen für Veränderungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Erstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Antragsteller des jeweiligen Hausanschlusses. Sowohl der einzelne Antragsteller, Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer als auch mehrere Antragsteller, Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 17 Besondere Regelungen

- (1) Die Gemeinde wird im Einzelfall den Anschlußbeitrag, die Gebühren oder die Ersatzleistungen stunden oder durch Ratsbeschluß herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Auf begründeten Antrag haben Beitragspflichtige, deren Grundstücke im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht weder baulich noch gewerblich genutzt werden, einen Anspruch auf Stundung der Hälfte des Anschlußbeitrages bis zur bauaufsichtlichen Genehmigung der baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Mai 1980 außer Kraft.